



Überlassungsbedingungen (Hausordnung) für die Nutzung des Sportzentrum (Sporthalle) des TSV Stadtlauringen

§1

Geltungsbereich

Diese Überlassungsbedingungen gelten für die Nutzung der Sporthalle einschließlich der Nebenräume. Der TSV Stadtlauringen überlässt den Nutzenden die Sporthalle, Nebenräume, Großgeräte, sowie die dazugehörigen Außenanlagen zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden.

§2

Pflicht zur Einsichtnahme, Anerkennung

Die Hallenordnung ist im Eingangsbereich der Sporthalle, sowie auf der Homepage, mit der Verpflichtung zur Einsichtnahme öffentlich ausgehängt. Sie ist Bestandteil jedes schriftlichen oder mündlichen Vermietungs- bzw. Überlassungsvertrages. Mit dem Betreten des Sportzentrum erkennen alle Benutzer die Hallenordnung als verbindlich an und verpflichten sich, die Hallenordnung und alle sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes ergangenen Anordnungen einzuhalten.

§3

Verwaltung und Aufsicht

Das Sportzentrum wird vom TSV Stadtlauringen verwaltet. Der Vorstand übt das Hausrecht aus und kann dies von Fall zu Fall übertragen.

Die laufende Beaufsichtigung ist Sache des Hallenwartes. Er hat ein Weisungsrecht gegenüber allen Benutzern. Verstöße gegen die Ordnung hat er dem die Aufsicht führenden Verantwortlichen zu melden, der verpflichtet ist, unverzüglich für Abhilfe zu schaffen.

Der zuständige Hallenwart, Hallenverwaltung bzw. Haustechniker ist der Anlage II zu entnehmen.

§4

Entgelt

Für die Nutzung der Sporthalle werden Gebühren (sh. Anhang I) in Rechnung gestellt.

Fälle regelmäßiger Benutzung der Sporthalle für Trainingszwecke (Dauernutzung) werden halbjährlich abgerechnet, es sei denn, der Nutzungsvertrag sieht ausdrücklich eine abweichende Bestimmung vor.

Wird die Sporthalle nicht in Anspruch genommen, bleibt dies kostenfrei, wenn es spätestens vier Wochen vor dem Reservierungstermin angezeigt wird. Eine Anzeige innerhalb von 3 Tagen vor Termin (dieser Tag nicht mitgerechnet) wird mit einem pauschalen Entgelt in Höhe von 5 € je gebuchter Stunde berechnet. Ansonsten werden die vollen Gebühren fällig.



Regelmäßige Mieter / Dauernutzer im TSV Rabattmodell können von dieser Regelung in begründeten Einzelfällen ausgenommen werden.

§5

Benutzungszeiten und Benutzungsvorrang

Die Sporthalle steht grundsätzlich zwischen Montag – Sonntag von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr zur Verfügung. Im Einzelfall können Nutzungszeiten außerhalb der vorgenannten Zeiträume vorgesehen werden.

Die Benutzung erfolgt nach dem in der Halle ausgehängten Belegungsplan, der vom TSV aufgestellt wird. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. Der Belegungsplan ist für die Beteiligten verbindlich und genau einzuhalten. Abweichungen vom Belegungsplan bedürfen der gegenseitigen Absprache und Zustimmung des TSV.

Die Benutzung nach 22 Uhr ist grundsätzlich untersagt. In begründeten Fällen kann der TSV Ausnahmen zulassen.

Im Falle konkurrierender Nutzungen genießen schulische Nutzungen im Rahmen des lehrplanmäßigen Unterrichts Vorrang gegenüber allen übrigen Nutzungen. Im Übrigen werden bei der Zuteilung der Nutzungszeiten der dringende Eigenbedarf des TSV Stadtlauringen angemessen berücksichtigt.

§6

Für die Benutzung gelten folgende Bedingungen

Die Sportstätte darf nur innerhalb der vereinbarten Zeiten und soweit dies der vertraglich vereinbarte Zweck erfordert, in Anspruch genommen werden.

Jede sportausübende Gruppe hat dem Vorstand einen Verantwortlichen zu benennen.

Vor Betreten des Gebäudes ist die Fußkleidung gründlich zu reinigen. Die Sporthalle und der Gymnastikraum dürfen nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden, die keine Striche oder Kratzer auf dem Boden verursachen. Die Verantwortlichen sind für die Einhaltung dieser Bestimmung zuständig. Turnschuhe, die außerhalb des Gebäudes getragen werden, gelten als Straßenschuh und sind für den Trainingsbesuch nicht erlaubt.

Zuschauern der Turnhalle ist der Zutritt mit Straßenschuhen nur dann gestattet, wenn der Boden in diesem Bereich abgedeckt ist. Der „kleine“ Bühnenbereich steht dafür zur Verfügung.

Fahrräder dürfen nicht in das Gebäude gebracht werden.

Das Mitbringen von Tieren in das Gebäude ist nicht gestattet.

Das Umziehen und Duschen ist in der vereinbarten Nutzungszeit miteingeschlossen.

Die Benutzung darf nur erfolgen, soweit eine Aufsicht durch verantwortliche Übungsleiter:innen gewährleistet wird.



In der Sporthalle und Gymnastikraum sind Sportarten verboten, die sich für geschlossene Räume nicht eignen oder eine starke Abnutzung oder Beschädigung der Halle zur Folge haben.

Unter dieses Verbot fallen insbesondere Rollschuhübungen, Einradfahren, Diskus- oder Hammerwerfen, Kugelstoßen sowie Hockey mit Holzschlägern oder ähnliches.

Das Fußballspielen ist nur mit besonderen Hallenfußbällen gestattet.

Magnesia ist in besonderen Behältern mit Unterlage bereitzuhalten.

Das Bekleben und Beschriften der Wände, Decken, Türen und des Bodens ist untersagt.

Fundgegenstände werden im Regieraum in einer Sammelbox hinterlegt.

Alle Nutzer haben alle baulichen Anlagen, Einrichtungen und Inventar (insbesondere Geräte) pfleglich und bestimmungsgemäß zu behandeln sowie vor Beschädigungen und Verschmutzungen zu bewahren. Sämtliche vorhandenen technischen Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln und sachgerecht zu betreiben.

Vorhandene elektrische und sonstige Geräte (z.B. Musikanlagen, Spielstandanzeigen) dürfen nur nach vorheriger Einweisung genutzt werden.

Alle Nutzer sind verpflichtet, dem TSV Stadtlauringen jeden vor oder während der Benutzung festgestellten oder aufgetretenen Schaden unverzüglich zu melden. Schadhafte Anlagen und Geräte dürfen nicht benutzt werden.

In der Sporthalle besteht während den Veranstaltungen und des Trainings ein Verbot der Verwendung von Haftmitteln (Harzverbot). Grobe Verschmutzungen (z.B. Getränkedosen, Essensreste, Papier) der Sporthalle und Nebenräume sind von den Nutzenden selbst zu beseitigen. Bei Nichtbeachtung werden die Kosten der notwendigen Sonderreinigung in Rechnung gestellt.

Das Aufstellen von Einrichtungen, wie Tischen, Stühlen, Werbetafeln etc. ist innerhalb der Sportanlage verboten. Ausnahmen können in der Nutzungsvereinbarung zugelassen werden.

Werbung, gleich welcher Form, ist in der Sportstätte grundsätzlich untersagt. Ausnahmen können im Rahmen der Nutzungsvereinbarung oder auch durch eine generelle Vereinbarung geregelt werden.

Rauchen, Alkoholgenuss und Kerzenlicht sind in der überlassenen Sportanlage verboten.

Die Mitnahme und der Verzehr von Speisen und Getränken in den Sporthallen und Nebenräumen sind grundsätzlich verboten. Folgende Ausnahmen sind zulässig: Sportler:innen dürfen nichtalkoholische Getränke zur notwendigen Eigenversorgung am Spielfeldrand (außerhalb der Sportflächen) verzehren. Angebotene Getränke und Imbissverpflegung des Nutzers (z.B. belegte Brötchen, Kuchen, Snacks, Süßigkeiten) dürfen nur außerhalb der Sportfläche verzehrt werden.

Die Stromhausanschlüsse dürfen in den Umkleiden zum Betreiben von Haartrocknern genutzt werden, im Übrigen nur nach Absprache mit dem TSV Stadtlauringen. Von den Nutzenden eingesetzte elektrische und sonstige Geräte (einschließlich Leuchten) müssen darüber hinaus den aktuell gültigen technischen Bestimmungen entsprechen.

Personen, die den Überlassungsbedingungen zuwiderhandeln, können mit sofortiger Wirkung von der Anlage verwiesen werden. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen kann ein Betretungsverbot angeordnet werden.



Das Hausrecht über die Sporthallen hat der TSV Stadtlauringen, vertreten durch den 1. und 2. Vorsitzenden, diese vertreten durch die beauftragten Mitglieder. Den Anordnungen der beauftragten Personen ist Folge zu leisten.

Dem 1. und 2. Vorstand und dem Hallenwart ist jederzeit der Zutritt zu den Übungsstunden gestattet.

Der Verantwortliche ist für die reibungslose Durchführung des Sportbetriebes und für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, auch im Außenbereich, verantwortlich.

Er betritt als Erster und verlässt als Letzter die Halle. Er darf die Halle erst verlassen, nachdem er sich vergewissert hat, dass die benutzten Räume sowie Spiel- und Sportgeräte in ordnungsgemäßem Zustand, die Lichter gelöscht, die Wasseranschlusstellen zugedreht und alle Türen und Fenster verschlossen sind.

Das Öffnen und Schließen der Halle sowie das Ein- und Ausschalten der Beleuchtung obliegt dem Verantwortlichen. Er ist für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Schlüssel / Transponder zuständig.

Die Weitergabe von Schlüssel bzw. Transponder an Unbefugte ist untersagt, für beschädigte oder verloren gegangene ist Schadenersatz zu leisten.

Der Verantwortliche prüft beim Aufbau und Benutzung die Brauchbarkeit der Geräte und sorgt dafür, dass schadhafte Geräte nicht mehr benutzt werden. Etwaige Mängel sind dem Hallenwart zu melden.

Fluchtwege sind jederzeit frei zu halten

§7

Veranstaltungen

Die Halle kann je nach Eignung an Vereine zur Durchführung von Veranstaltungen überlassen werden. Der regelmäßige Vereinssport sollte hierdurch keine Einschränkungen erfahren. Der Antrag auf Durchführung von Veranstaltungen in den Hallen ist rechtzeitig zu stellen. Über die Genehmigung der Anträge entscheidet die Vorstandschaft des TSV.

§8

Haftung

Der TSV Stadtlauringen haftet nicht für Schäden, die den Vereinen, ihren Mitgliedern, sonstigen Nutzenden oder Besuchenden aus der Benutzung der Sporthalle erwachsen. Bei Unfällen haftet der TSV Stadtlauringen nur, wenn ihm hinsichtlich der Beschaffenheit der zur Nutzung überlassenen Anlagen und Einrichtungen oder des Verhaltens ihrer verantwortlichen Personen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, bei Personenschäden zumindest einfache Fahrlässigkeit, nachgewiesen werden kann.

Eine Haftung für verlorene Gegenstände (Wertsachen, Kleidungsstücke) ist ausgeschlossen.

Die Nutzer haften für alle Schäden, die dem TSV Stadtlauringen an den überlassenen Räumen, Anlagen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen der Nutzungsverträge entstehen. Von der Haftung ausgenommen sind nur solche Schäden, die auf Abnutzung oder



Materialfehler an Gegenständen, Geräten o. ä. zurückzuführen sind und Eigentum des TSV Stadtlauringen sind.

Handelt es sich bei dem Nutzenden um einen Veranstalter bzw. um einen Sportverein, stellen diese den TSV Stadtlauringen von etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter frei, die gegen diese im Zusammenhang mit der Veranstaltung bzw. der Nutzung durch den Verein gemacht werden.

Sie ersetzen dem TSV Stadtlauringen sämtliche hierdurch anfallende Kosten der Rechtsverteidigung.

Der TSV Stadtlauringen haftet nicht für einen eventuell im Zusammenhang mit dem Kündigungsrecht nach § 9 entstehenden Schaden.

§9

Kündigung

Der TSV Stadtlauringen behält es sich vor, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist aus sportlichen, organisatorischen oder sonstigen schwerwiegenden Gründen zu kündigen.

Bei Zuwiderhandlungen durch die Benutzer:innen gegen die Nutzungsvereinbarung oder einer Bestimmung in den Anlagen ist der TSV Stadtlauringen zur Abmahnung, im Falle eines erneuten Zuwiderhandelns durch das abgemahnte oder ein diesem gleichartiges Verhalten zur fristlosen Kündigung berechtigt.

Eine vorherige Abmahnung ist auch dann entbehrlich, wenn sie keinen Erfolg verspricht oder es sich um einen schwerwiegenden Verstoß handelt.

§10

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung aus irgendeinem Grund rechtlich unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der Überlassungsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Regelung wird durch diejenige wirksame Regelung ergänzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

§11

Inkrafttreten

Die Überlassungsbedingungen treten am 01.07.2025 in Kraft

Stadtlauringen, 01.07.2025

Vorstandschaft TSV